



Merkblatt

für die Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin Fachrichtung „Aquakultur und Binnenfischerei“

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005, neugefasst durch Bek. v. 4.5.2020 I 920 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Vater und Sohn) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
Voraussetzung ist eine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und die persönliche Eignung des Ausbildenden bzw. die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders.
2. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsstammrolle) einzureichen.
3. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
4. Die Eintragungsgebühr beträgt 100,00 €, bei nicht umlagepflichtigen Betrieben 135,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 135,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.
5. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei Erlangung der Fachhochschul- oder allgemeinen Hochschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Das Ausbildungsverhältnis beginnt dann im 2. Ausbildungsjahr (2. + 3. Ausbildungsjahr). Seit dem Schuljahr 2020/2021 beginnt die verkürzte Ausbildung in der Berufsschule ebenfalls im 2. Berufsschuljahr (2. + 3. Berufsschuljahr).
Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars.
6. Das Ausbildungsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
7. Die zuständige Stelle meldet nach Eintragung des Vertrages den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulunterricht an der jeweiligen Berufsschule an.
8. Die Berufsschule findet in der Fachrichtung „Aquakultur und Binnenfischerei“ in Block-Lehrgängen von insgesamt 8 Wochen/Ausbildungsjahr in Hannover statt. Zu den Lehrgängen lädt die Berufsschule ein.

Die Kosten für Anfahrt und Unterbringung/Verpflegung vor Ort sind vom Auszubildenden zu tragen, können allerdings vom Ausbildungsbetrieb freiwillig übernommen werden.

9. Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft zu führen.
10. Es ist vom Auszubildenden zu führen und wird zwischenzeitlich vom Ausbildungsberater eingesehen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Restexemplare können bei uns bezogen werden.
Eine alternative Vorlage für das Berichtsheft bzw. den „schriftlichen Ausbildungsnachweis“ kann von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bezogen werden und ist entweder handschriftlich oder digital zu führen.
Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung.
11. Für die Ausbildungsvergütung in der „Aquakultur und Binnenfischerei“ gelten in Anlehnung an die Mindestsätze, die im Tarifvertrag zwischen Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. und Industriegewerkschaft Bauen-Agar-Umwelt festgelegten Vereinbarungen **ab 01.01.2023**:
1. Ausbildungsjahr 780,00 € brutto
 2. Ausbildungsjahr 830,00 € brutto
 3. Ausbildungsjahr 900,00 € brutto
- Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Vergütung einbehalten.
12. Der Urlaub beträgt jährlich
- mindestens **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt ist oder
 - mindestens **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt ist oder
 - mindestens **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt ist oder
 - mindestens **24 Werktage** (§3 BUrlG - Bundesurlaubsgesetz)
- Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,10 € Urlaubsgeld.
Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.
13. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig.
14. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird dringend hingewiesen, insbesondere ärztliche Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub.
15. Am Ende des vorletzten Berufsschulblocks liegt die Zwischenprüfung. Die Prüfungsgebühr beträgt 110,00 €.
16. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Auszubildende spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorzunehmen. Die Anmeldeformulare zur Abschlussprüfung werden mit unserem Informationsschreiben zur Abschlussprüfung vor dem letzten Berufsschulblock versandt. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €.
Die Abschlussprüfung erfolgt in zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt wird am Ende des dritten Berufsschulblocks abgenommen. Der 2. Abschnitt am Ende der im Vertrag festgelegten Ausbildungszeit.

Betrieben, die keine Umlage zahlen, wird eine um 50 % erhöhte Gebühr für die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung berechnet.